

# Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 175  
November/Dezember 2012



IDUR im Internet: [www.idur.de](http://www.idur.de)

**Münchner Luftreinhalteplan muss wirksame Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid und PM10 enthalten**

Mit einem Urteil vom 9. Oktober 2012 hat auch das VG München Klagerechte von Umweltverbänden gegen Luftreinhaltepläne bestätigt und das Land Bayern zu verstärkten Immissionsschutzmaßnahmen im Münchner Stadtgebiet verpflichtet. Die DUH hat damit erneut erfolgreich die Verpflichtung zur Auswahl wirksamer Maßnahmen zur Einhaltung der europäischen Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub eingeklagt.

**Seite.....62**

**Straßentunnel statt Umfahrung**

Nach jahrelangem Gerichtsstreit mit Gegnern einer Ortsumfahrung in Bayern lenkte das zuständige Bauamt ein und änderte die Pläne zugunsten einer Alternativlösung, die den Artenschutz ausreichend berücksichtigt.

**Seite.....64**

**Kahlhieb im Spreewald im Eilrechtsschutz durch Naturschutzverband verhindert**

Hatte das VG Cottbus die Rodung eines Erlenbruchwaldes im Biosphärenreservats noch gebilligt, konnte der Naturschutzverband beim OVG Berlin-Brandenburg den Erhalt des Erlenbruchwaldes durchsetzen.

**Seite.....65**

**Zulässigkeit eines Eilantrages der Umweltverbände BUND und NABU gegen deren Ausschluss aus einem UVP-pflichtigen Verfahren**

Das VG Neustadt bestätigte in einem Eilverfahren den beiden Umweltverbänden das Recht, sich in das Genehmigungsverfahren für ein US-Militärhospital einbringen zu können. Das Bundesverteidigungsministerium hatte zuvor die Beteiligung verweigert.

**Seite.....67**

**Buchbesprechungen**

- N. Becker / A. Fittschen (Hrsg.): Bürgermeister und Mediation, Wiesbaden 2012
- L.-A. Versteil / T. Mann / T. Schomerus: KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz. Kommentar, 3. Aufl. München 2012
- Schink / A. Versteil (Hrsg.): KrWG – Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, Berlin 2012

**Seite.....69**

**Termine und Information**

**Seite.....71**

**IDUR Publikationen**

- Rechtliche Anforderungen an die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (Sonderheft Nr. 67)
- Artenschutzrecht (Sonderheft Nr. 66)

**Seite.....72**

---

**Münchner Luftreinhalteplan muss wirksame Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid und PM10 enthalten**

---

Von Rechtsanwältin Joy Hensel, Wiesbaden

VG München vom 09.10.2012, M 1 K  
12.1046 Luftreinhalteplan München

**Klagerechte von Umweltvereinigung bestätigt - Weiterer Erfolg für die Deutsche Umwelthilfe e.V.**

**Sachverhalt:**

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) hat den Freistaat Bayern mit Erfolg darauf verklagt, den Luftreinhalteplan für die Stadt München so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV enthält. Für das Stadtgebiet München sind dies insbesondere fehlende Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des

- über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwerts für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) in Höhe von 40 Mikrogramm je Kubikmeter Luft,
- des über eine Stunde gemittelten Immissionsgrenzwertes für NO<sub>2</sub> in Höhe von 200 Mikrogramm je Kubikmeter Luft bei 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr und
- des über den Tag gemittelten Immissionsgrenzwertes für Partikel PM<sub>10</sub> von 50 Mikrogramm je Kubikmeter Luft bei 35 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr.

Das beklagte Land machte erfolglos geltend, dass die bereits ergriffenen Maßnahmen nicht wirkungslos, weitergehende Maßnahmen dagegen jedoch unverhältnismäßig seien, da sie zu erheblichen Beeinträchtigungen, etwa auf den Hauptverkehrsstraßen führten. Damit konnte die DUH nach zwei erfolgreichen Verfahren gegen das Land Hessen betreffend die Luftreinhaltepläne (Teilpläne) der Landeshauptstadt Wiesba-

den<sup>1</sup> und der Stadt Darmstadt<sup>2</sup> einen weiteren gerichtlichen Sieg erringen.

**Eindeutige Klagebefugnis:**

Auch das neue Urteil aus München bejaht die Klagebefugnis von Umweltvereinigungen vor nationalen Gerichten gegen Entscheidungen die im Widerspruch zum Umweltrecht der Europäischen Union stehen<sup>3</sup>. Damit ist nochmals klargestellt, dass das innerstaatliche Prozessrecht erweiternd auszulegen ist in Fällen, in den das Unionsrecht substantiell verfahrensrechtliches und materiellrechtliches Umweltschutzrecht gesetzt hat<sup>4</sup>.

**Verzögerungen gelten nicht:**

Für den umweltrechtlichen Praktiker ist weiterhin gut zu wissen, dass es nicht genügt, wenn, wie im entschiedenen Fall geschehen, ein beklagtes Land eine Behörde formal mit der Fortschreibung des Luftreinhalteplans beauftragt, dann aber über einen Zeitraum vom 18 Monaten nichts passiert und die Beklagte im gerichtlichen Verfahren keine konkrete Planung vorlegen kann, mit der die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sichergestellt wird oder jedenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. Aus Sicht des Verwaltungsgerichtes München erreicht der Kläger mit Erfolg der Klage mehr als mit den ohnehin laufenden Planungen zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans. Für die Praxis ist dieser Hinweis bedeutend, da entsprechende Verfahren oftmals in die Länge gezogen werden. Das Rechtsschutzbedürfnis, eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage, entfällt durch eine solche Vorgehensweise gerade nicht.

**Anspruch auf Einhaltung besteht:**

Die Klage hatte Erfolg, da ein Anspruch von privaten Betroffenen wie Umweltvereinigungen auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte besteht. Dieser Anspruch ergibt sich aus Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG, die durch § 47 Abs. 1 BImSchG und § 27 der 39.

---

<sup>1</sup> VG Wiesbaden, Urteil vom 11.10.2011 Az.: 4 K 757/11.

<sup>2</sup> VG Wiesbaden, Urteil vom 16.08.2012, 4 K 165/12.WI, IDUR Schnellbrief Nr. 174, S. 56.

<sup>3</sup> EuGH, Urteil vom 8.03.2011 - Rs. C-240/09, NVwZ 2011, 673 - zu Klagerechten s.a. Schnellbrief Nr. 166, S. 29.

<sup>4</sup> Berkemann DVBl 2011, 1253 ff.

BlmSchV in nationales Recht umgesetzt wurde. Hiernach haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie die Schadstoffwerte in der Luft einen Grenz- oder Zielwert zuzüglich einer dafür geltenden Toleranzmarge einhalten. Im Überschreitensfall müssen sie Luftqualitätspläne aufstellen mit geeigneten Maßnahmen, damit der Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich gehalten wird. Kommt es zu einer Überschreitung der Grenzwerte für NO<sub>2</sub> nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der 39. BImSchV und werden der Stundenmittelwert bzw. der Jahresmittelwert im letzten vollen Kalenderjahr überschritten, statuiert Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und ihm folgend § 47 Abs. 1 Satz 3 BImSchG und § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 39. BImSchV die Pflicht, in den Luftreinhalteplan geeignete Maßnahmen aufzunehmen, um den Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten. Entsprechendes gilt für die Einhaltung des Tagesmittelwertes für PM<sub>10</sub> nach § 4 Abs. 1 der 39. BImSchV.

Um einen Eindruck zu geben: Es handelte sich um allseits viel befahrene Münchner Straßen wie die Landshuter Allee, den Stachus oder die Prinzregentenstraße, an denen im Kalenderjahr 2011 Überschreitungen auftraten. Die dargestellten Maßnahmen sicherten weder für das Jahr 2015 noch für das Jahr 2020 die Einhaltung der Grenzwerte.

#### **Fristverlängerung unerheblich:**

Interessant ist auch, dass das Verwaltungsgericht München den Anspruch unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der Verlängerung der Fristen für eine Einhaltung der Grenzwerte und von der Gewährung einer Ausnahme von der diesbezüglichen Verpflichtung nach Art 22 der Richtlinie 2008/50/EG bejaht.

#### **Nur Verbesserung genügt nicht:**

Das Gericht ließ es auch nicht genügen, dass sich für die Stadt München eine kontinuierliche Verbesserung der gemessenen Immissionen von NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> seit der Aufstellung der Luftreinhaltepläne im Jahr 2005 ablesen lässt.

#### **Gestaltungsspielraum:**

Auch diese Gerichtsentscheidung betont, dass die Behörde einen Gestaltungsspielraum bei der Auswahl geeigneter wirksamer Maßnahmen hat. Eine Umweltzone ist nur eine Maßnahme von vielen. Dieser Spielraum schließt einen Anspruch eines Betroffenen oder einer Vereinigung auf eine konkrete Maßnahme regelmäßig aus<sup>5</sup>. Das bedeutet, dass eine Klage auf Einrichtung einer Umweltzone oder ähnlich konkret bestimmter Maßnahmen in aller Regel keinen Erfolg haben wird. Umweltvereinigungen müssen dies bei Stellung ihrer Anträge im Rahmen einer Klage berücksichtigen, auch um unliebsame Kostenfolgen zu vermeiden. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn nur eine einzige Maßnahme schnellstmöglich erfolversprechend ist, um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zu erreichen.

#### **Fazit:**

Die Entscheidung des Münchner Verwaltungsgerichts führt die Rechtsprechung fort und enthält einige neue Aspekte: Der Anspruch einer Umweltvereinigung scheidet nicht daran, dass vom Land verlängerte Fristen zur Einhaltung der Grenzwerte in Anspruch genommen werden. Auch der Verweis auf eine bereits eingetretene langfristige Verbesserung genügt nicht, um Maßnahmen als unverhältnismäßig zu verwerfen, wenn die gewählten Maßnahmen keinen schnellen Erfolg versprechen.

#### **Hinweis:**

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Klagerechts eines anerkannten Umweltverbandes aus Europarecht wurde die Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen, so dass von einer weiteren Entscheidung eines Obergerichtes in dieser Sache auszugehen ist. Es bleibt abzuwarten, ob das oberste bayerische Verwaltungsgericht Umweltvereinigungen gleichfalls ein Klagerecht einräumt, um europäische Umweltstandards durchzusetzen.

<sup>5</sup> BVerwG vom 11.07.2012, 3 B 78/11, iuris Rndr. 11

---

### **Straßentunnel statt Umfahrung**

---

*Von Rechtsanwalt Möller-Meinecke,  
Frankfurt am Main*

BVerwG, B. v. 24.09.1997, Az. 4 VR 21.96  
UPR 1998,72

**Bei der Wahl der geeigneten Trassenalternativlösungen für eine Ortsumfahrung sind ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu berücksichtigen. Ein Abwägungsfehler liegt dann vor, wenn sich die Alternativplanung aufgrund einer Grob-analyse als vorzugswürdig aufdrängt.**

Erhöhte Anforderungen an die Abwägung bei der Prüfung von Planungsalternativen ergeben sich aus den Regeln des europäischen Habitatschutzes. Beeinträchtigt eine Planung das Schutzregime des Flora – Fauna – Habitat Schutzes, sind die verschiedenen Planungsalternativen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Naturschutzbelange im Detail zu vergleichen. Denn Art. 6 Abs. IV FFH – Richtlinie entwickelt ein strikt beachtliches Gebot der Vermeidung von Eingriffen in das kohärente Schutzsystem, das zulasten des Integritätsinteresses nicht durchbrochen werden darf, wenn dies nach den Abwägungsregeln des jeweiligen Fachplanungsrechts als vertretbar erscheint. Auch die Behörde hat die Konzeption der größtmöglichen Schonung der durch die FFH – Richtlinie geschützten Rechtsgüter zwingend zu beachten. Lässt sich also das Planungsziel an einem nach dem Konzept des Schutzes des FFH – Gebietes günstigeren Standortes oder mit geringerer Intensität des Eingriffs verwirklichen, muss der Träger des Vorhabens von dieser Planungsalternative Gebrauch machen (BVerwG, U. v. 17. Mai 2002 Az. 4 A 28.01 BVerwGE 116, 254; U. v. 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140; U. v. 27.01.2000 Az. 4C2.99).

Diese Rechtsprechung zwingt vielerorts zum Umdenken der Straßenplaner. Ein Beispiel ist die Verlegung der Pegnitztaltrasse im Verlauf der B 14, die nun in einem Tunnel unter Reichenschwand verlegt werden wird. Das idyllische Pegnitztal mit seinen europaweit schutzwürdigen Vorkommen von Laubfrosch, Eisvogel, Wachtel, Kammmolch und zahlreicher weiterer geschützter Arten wird so erhal-

ten. Zusammen mit der Bürgerinitiative und den Gemeinden Ottensoos und Henfenfeld hat der Bund Naturschutz Bayern seit 35 Jahren für das Pegnitztal gekämpft und für Gutachten und Klagen erhebliche Mittel aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen investiert. Die waren offenbar gut angelegt. Die in einem alternativen Verkehrsgutachten aufgezeigte Tunnellösung unter Reichenschwand wird jetzt realisiert.

Die Hersbrucker Zeitung berichtete am 27.09.2012 unter der Überschrift „B 14 kommt in den Tunnel“ zu den Motiven der Planer

([http://www.henfenfeld.de/Aktuell/hersbrucker\\_zeitung\\_am\\_27\\_09\\_1.html](http://www.henfenfeld.de/Aktuell/hersbrucker_zeitung_am_27_09_1.html)):

„Die geplante und umstrittene B14-Umgehung ist tot. Das staatliche Bauamt verfolgt die Planung nicht weiter und schlägt stattdessen eine Tunnellösung unter Reichenschwand vor. ... Was utopisch klingt, hat weit höhere Realisierungschancen als die bisherige ökologisch bedenkliche Lösung - und wäre auch nicht viel teurer. Bayern wird ... für den nächsten Bundesverkehrswegeplan 2015 eine Tunnellösung vorschlagen, die „nur 20 Prozent teurer“ als die bisher verfolgte werden soll, aber statt 9 Kilometer neuer Hochtrasse nur 1,5 Kilometer Tunnel plus zwei mal 500 Meter Zufahrt frisst. Heutigen Baukostenschätzungen zu Folge würde die oberirdische Lösung 36 Millionen Euro kosten, der Tunnel 42 Mio.“

Die bisherigen Umgehungsgegner, die Gemeinden Henfenfeld und Ottensoos, wären vom Tunnel im Norden Reichenschwands nicht betroffen. Und auch Klagen der Naturschützer sind hier kaum zu erwarten. Die gerichtlichen Klagen dieser beiden Gegnergruppen hatten die bisher verfolgte Lösung mit großen Brücken quer durchs naturgeschützte Pegnitztal in den letzten Jahren ausgebremst. Beim Beharren auf diesem Konzept würden — alle Untersuchungen, Planungen und Gerichtsstreitigkeiten eingerechnet — mindestens zehn weitere Jahre ins Land gehen, schätzen die Straßenplaner. Die Planfeststellungsbehörde hatte nach Anhörung der Gegner die Planfeststellung zwar 2002 erteilt. Das Verwaltungsgericht verpflichtete die Straßenbauer aber 2006 zu

neuen Untersuchungen der Tierwelt rings um die geplante Trasse. Die erwies sich, wie von Naturschützern prophezeit, als zahlreich und einzigartig. Zum Schutz von Haselmaus, Zauneidechse und Laubfrosch sowie vielen Libellen-, Falter- oder Fledermausarten wären weitere aufwendige Untersuchungen nötig.

Schon am Beispiel der Fledermäuse, so ein Straßenbauer gegenüber der Hersbrucker Zeitung,

„zeige sich aber, wie schwer deren Belange mit dem Bau in Einklang zu bringen wären: Denn bei deren Populationen gebe es Hoch, Tief- und Bodenflieger sowie Tiere, die auf Schall oder auf Sicht reagieren. Schlichte Lösungen wie etwa Krötentunnel zur Bewahrung der Schöpfung kämen hier nicht in Frage, komplexere würden leicht unbezahlbar oder hätten bei weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen keinen Bestand. Denn laut EU-Recht darf auf den Artenschutz nur verzichtet werden, wenn es keine Alternativtrasse gibt.“

---

### **Kahlhieb im Spreewald im Eilrechtsschutz durch Naturschutzverband verhindert**

---

*Von Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach,  
Frankfurt am Main*

VG Cottbus, Beschluss vom 04.09.2012,  
3 L 257/12 und  
OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom  
28.09.2012, 11 S 61.12

Der gerichtlichen Entscheidung lag ein im Dezember 2011 gestellter Antrag für die Durchführung von Holzerntemaßnahmen auf einer ca. 31 ha großen mit einem Erlenchwald bestockten Forstabteilung zugrunde. Diese Fläche liegt im Biosphärenreservat Spreewald, Schutzzone II. Im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens im März 2012 für eine Befreiung von den Verboten der Schutzverordnung gaben die Naturschutzverbände ablehnende Stellungnahmen ab. Im April 2012 wurde die Befreiung, also der Kahlhieb auf den beantragten Flächen mit Modifizierungen genehmigt. Hiergegen legte der Naturschutzverband Widerspruch

ein, der im Juni zurückgewiesen worden ist. Gleichzeitig wurde der Sofortvollzug genehmigt. Um ausreichend Zeit für eine gerichtliche Klärung der Frage, ob die Befreiung rechtmäßig erteilt worden ist, zu haben und die vorherige Rodung von Bäumen zu vermeiden, musste der Naturschutzverband bei Gericht Eilrechtsschutz beantragen. Erstinstantlich lehnte das VG Cottbus mit Beschluss vom 04.09.2012 (3 L 257/12) den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab. Auf die Beschwerde des Naturschutzverbandes beim Obergericht Berlin-Brandenburg wurde der Kahlhieb im Spreewald vorerst verhindert (Beschluss vom 28.09.2012, 11 S 61.12).

Die Befugnis zur gerichtlichen Überprüfbarkeit der Genehmigung wurde in beiden Instanzen bejaht. Es handelt sich um eine klassische „Verbandsklage“ nach dem Bundesnaturschutzrecht (§ 64, Abs. 1 i.V.m. 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatte der Naturschutzverband – vertreten durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände – bereits umfassende Vorbehalte gegen die Erteilung der Genehmigung geäußert. Die sog. „Präklusion“, also der Ausschluss des Rügerechts im Rahmen eines Gerichtsverfahrens konnte dem Naturschutzverband nicht entgegen gehalten werden.

Während allerdings die 1. Instanz, also das Verwaltungsgericht in Cottbus, der zuständigen Behörde recht gegeben hat, sah das Obergericht den Bescheid bei der im Eilverfahren durchzuführenden summarischen Prüfung als nicht rechtmäßig an.

Die beklagte Behörde argumentierte, dass der Kahlhieb notwendig sei, weil massive Waldschäden infolge eines Hochwassers im Jahr 2010 eingetreten sind. Aufgrund ergiebigen Dauerregens war es zu einer erhöhten Wasserführung im Flussgebiet der Spree gekommen. Daraufhin wurden infolge der Abflusssteuerung des Hochwassers Wälder im inneren Ober- und Unterspreewald großflächig für mehrere Monate während der Vegetationszeit überflutet. Die hierdurch bedingten Waldschäden würden zu einem erheblichen finanziellen Schaden führen, wenn nicht alsbald gerodet werden würde. Der Naturschutzverband hält entgegen, dass eine Be-

freierung weder aus überwiegenden öffentlichen Interessen noch wegen einer besonderen Härte im Sinne der einschlägigen Vorschrift begründet werden könne.

Aus Sicht des VG Cottbus lagen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor, die die Befreiung rechtfertigen sollten. Das OVG Berlin-Brandenburg hingegen ordnete den Rodungsstopp an, so dass – zumindest vorerst – der Erlenbruchwald im Biosphärenreservat erhalten bleibt. Nach den rechtlichen Erwägungen des OVG Berlin-Brandenburg erscheinen die Chancen jedoch hoch, dass der Erhalt des Erlenbruchwaldes gewährleistet ist, das Hauptsacheverfahren erfolgreich beendet werden kann.

Zu Recht behauptet der Naturschutzverband, dass die Genehmigungsbehörde die Befreiung nicht erteilt habe, weil überwiegende öffentliche Interessen den Kahlschlag rechtfertigen würden. Die Behörde habe weder das Vorliegen öffentlicher Interessen noch deren Überwiegen gegenüber den Naturschutzbelangen geprüft. Eine solche eigene naturschutzrechtliche Abwägung der Behörde werde jedoch vom Befreiungstatbestand vorausgesetzt.

Das Gericht erläutert den Befreiungstatbestand lehrbuchmäßig wie folgt:

„Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. In Bezug auf die Befreiung aus überwiegenden öffentlichen Belangen müssen zwei Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein: Zum einen setzt die Befreiungssituation einen so nicht vorgesehenen und deshalb singulären Einzelfall voraus, der sich vom gesetzlich geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abhebt. Ist diesem Erfordernis genügt, so bedarf es zusätzlich einer Abwägungsentscheidung der Behörde im Sinne einer bilanzierenden Gegenüberstellung der jeweils zu erwartenden Eingriffe und

Folgen. Diese nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle unterliegende Abwägung setzt eine sorgfältige Ermittlung und Gewichtung der gegenläufigen Belange voraus.“

Nach diesem Prüfungsmaßstab beurteilt das Gericht im Rahmen des Eilverfahrens den angefochtenen Bescheid und kommt zu dem Ergebnis, dass dieser den gesetzlichen Anforderungen wohl nicht genügt. Den Bescheiden sei nicht zu entnehmen, dass die zuständige Behörde eine nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderliche Abwägung durchgeführt hat. Die Subsumtion unter den Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 BNatSchG beschränkt sich - ohne ausdrücklich zwischen den unter Nr. 1 und 2 der Norm aufgeführten Tatbeständen zu differenzieren - auf den Satz:

„Eine Befreiung kommt in Betracht, da die Nutzung der durch Hochwasserereignisse geschädigten Waldbestände von wirtschaftlicher Bedeutung im Rahmen der Landeswaldbewirtschaftung und bei Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist sowie keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen.“

Diese Begründung spreche weder von einem Überwiegen noch überhaupt von einem Vorliegen öffentlicher Interessen und stelle mit ihrer Fokussierung auf wirtschaftliche Nutzungsinteressen und der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Vereinbarkeit mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes allenfalls auf den Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Auch in dem im gerichtlichen Verfahren eingeführten Schriftsatz werde lediglich ausgeführt, dass die Nichtdurchführung der Maßnahmen zu einer „unzumutbaren Belastung“ führen würde, die vom Ordnungsgeber so nicht gewollt sei, wobei die Auflagen des Bescheides in ihrer Gesamtheit sicherstellten, dass die Maßnahmen „mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar seien“. Das Gericht hält diese Ausführungen für nicht geeignet, die überwiegenden öffentlichen Interessen des Kahlschlags im Spreewald zu begründen. Ergänzend weist

das Gericht darauf hin, dass Erwägungen, die die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Festsetzung der Auflagen und Nebenbestimmungen angestellt hat, um die unstreitig zu befürchtenden nachteiligen Auswirkungen des Kahlschlags auf das unter Schutz gestellte Gebiet zu vermindern, die primär vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägung nicht ersetzen können.

Aber auch der zweite Rechtfertigungsgrund für eine Befreiung (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) würde in diesem Fall keine tragfähige Grundlage bieten. Nach dieser Vorschrift kann die Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der naturschutzrechtlichen Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die bereits vom Gericht in dem Eilbeschluss zitierte Begründung des Befreiungsbescheides, eine Befreiung „komme in Betracht“, da die Nutzung der durch Hochwasserereignisse geschädigten Waldbestände von wirtschaftlicher Bedeutung im Rahmen der Landeswaldbewirtschaftung und bei Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sei sowie keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen würden, lasse eine hinreichende Prüfung dieser Tatbestandsalternative ebenfalls vermissen. Das Gericht stellt fest, dass der Bescheid sich nicht zum Ausmaß der „wirtschaftlichen Bedeutung“ äußert und der Bescheid würde erst recht nicht begründen, warum der Verzicht auf die Nutzung des geschädigten Holzes zu einer „unzumutbaren Belastung“ führen würde.

Interessant ist die vom Gericht aufgeworfene Fragestellung, ob sich der Beigeladene als Landesbetrieb überhaupt auf § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als mit Blick auf die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zum Zwecke der weitest möglichen Erhaltung der Privatnützigkeit des Eigentums normierte „Befreiungsregelung im privaten Interesse“ berufen könne. Allerdings lässt das Gericht diese Frage unbeantwortet, weil bereits die sonstigen Anforderungen – wie oben dargestellt – nicht vorliegen und damit der Rodungsstopp ausgesprochen werden musste.

---

### **Zulässigkeit eines Eilantrages der Umweltverbände BUND und NABU gegen deren Ausschluss aus einem UVP-pflichtigen Verfahren**

---

*Von Rechtsanwalt Dirk Teßmer,  
Frankfurt a.M.  
und Referendar Andreas Lukas,  
Koblenz/Speyer*

Verwaltungsgericht Neustadt, Beschluss vom  
14.11.2012  
– 5 L 798/12.NW – (rechtskräftig)

#### **Einleitender Überblick**

Das VG Neustadt hat jüngst eine Entscheidung gefällt, die für die Beteiligungs- und Klagerechte der anerkannten Umweltverbände von besonderer Bedeutung ist. Erstens trifft es insbesondere eine höchst bemerkenswerte Aussage zur Frage der Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen behördliche Entscheidungen im Verfahren (zu § 1 UmwRG i.V.m. § 44 a VwGO). Zweitens fehlt derzeit laut Gericht eine Rechtsgrundlage, um die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem UVP-pflichtigen Verfahren für Militärvorhaben beschränken zu können (zu § 3 Abs. 2 UVPG). Das VG Neustadt hat mit seinem Beschluss dem Eilantrag der rheinland-pfälzischen Landesverbände von BUND und NABU stattgegeben.

Der Antrag richtete sich gegen eine Entscheidung des Bundesverteidigungsministeriums, für die Durchführung der Rodung einer Waldfläche für das geplante zentrale US-Militärhospital in Weilerbach bei Kaiserslautern (Pfalz) die Anwendung des UVPG auszuschließen, d.h. die Umweltverbände an der Planung nicht zu beteiligen.

Die US-Streitkräfte planen den Bau eines Großklinikums östlich der Airbase Ramstein mit einem Versorgungsauftrag für Truppen und Angehörige nicht nur in Europa, sondern auch in Asien und Afrika. Dieses soll insbesondere das bisherige Militärhospital in Landstuhl ersetzen. Dem Bau soll keine Bauleitplanung der Kommunen vorausgehen. BUND und NABU wollen sich in das Genehmigungsverfahren einbringen, weil sie z.B. eine Umweltprüfung der möglicherweise stark belasteten Abwässer fordern oder Schutzmaßnahmen gegen die Zerschneidung des Lebensraumes der Wildkatze.

### Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen behördliche Entscheidungen im Verfahren

Nach § 44 a Satz 1 VwGO<sup>6</sup> können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Aus Sicht der Prozessvertretung des Bundesverteidigungsministeriums sei aus diesem Grund der Eilantrag der Umweltverbände unzulässig gewesen, denn die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit stelle noch keine Sachentscheidung über die Waldrodung dar, sondern lediglich eine Regelung der Verfahrensorganisation. Dieser Auffassung hält das VG Neustadt entgegen:

*„Eine Anwendung dieser Vorschrift scheidet hier aber schon deshalb aus, weil es sich bei dem ... von der Antragsgegnerin verfügten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 UVPG einerseits und der Zulassung einer Rodungsmaßnahme nach § 45 Abs. 2 BWaldG andererseits um zwei in unterschiedlicher Zuständigkeit zu treffende, selbstständige Entscheidungen zweier verschiedener Behörden handelt.“*

Diese Aussage hat Relevanz für die Frage, was Gegenstand eines Umweltrechtsbehelfs sein kann. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG können dies u.a. Entscheidungen über die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, sein. Gemeint sind alle präventiven behördlichen Kontrollakte, mit denen Behörden vor der Realisierung des Vorhabens dessen Vereinbarkeit mit Rechtsvorschriften bescheinigen.<sup>7</sup> Für dieses weite Verständnis spricht der nicht abschließende Wortlaut der Norm („und sonstige Entscheidungen“). Auch wenn die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit noch keine Freigabe für die Vorhabensdurchführung beinhaltet, so stellt diese gleichwohl eine Zulässigkeitsentscheidung im o.g. Sinne dar, denn es handelt sich um

eine selbstständige, außenwirksame<sup>8</sup> Entscheidung einer anderen Behörde (hier: Bundesverteidigungsministerium statt Forstverwaltung) und es kann nach dem weitgefassten Wortlaut nicht darauf ankommen, dass die Entscheidung eine abschließende Freigabe der Vorhabensdurchführung beinhaltet.<sup>9</sup> Hinzukommt folgender Gesichtspunkt, den das VG Neustadt explizit herausstellt: Öffentlichkeitsverfahren verfolgen nicht nur den Zweck, die Behörden zu informieren,

*„sondern sie eröffnen dem Einzelnen zugleich bereits im Zulassungsverfahren einen vorgezogenen Rechtsschutz, indem die Betroffenen Einwände gegen das Vorhaben nicht erst nach der Entscheidung über dessen Zulassung vorbringen können sollen.“*

In der Konsequenz ist deshalb der Eilantrag gerichtet auf Verbandsbeteiligung an einem UVP-pflichtigen Vorhaben zulässig, wenn die Öffentlichkeit per Verwaltungsakt ausgeschlossen wurde. Dieses Verfahrensrecht besteht unabhängig von der Rechtslage in der Sache. Unmissverständlich lautet insoweit der Beschluss:

*„Eine Verletzung von materiellen Individualrechten ist allerdings entbehrlich, wenn lediglich ein vom materiellen Recht unabhängiger Anspruch auf Beteiligung am Verfahren durchgesetzt werden soll.“*

### Anwendbarkeit des § 45 BWaldG auch bei einer beabsichtigten Nutzungsänderung?

Zur Begründetheit des Eilantrages hat sich das VG Neustadt merklich zurückhaltend geäußert. Insbesondere geht es nicht auf die materielle Frage ein, ob bei einer beabsichtigten Nutzungsänderung einer Fläche (hier: Umwandlung eines Munitionsdepots in ein Militärkrankenhaus) Schutzvorschriften (hier: Waldumwandlungsgenehmigungspflicht nach § 9 BWaldG und § 14 LWaldG RLP) umgangen werden dürfen. Der Vorhabenträger ging ersichtlich davon aus, ohne eine solche Genehmigung eine 47 ha große Waldfläche roden zu dürfen. Nach § 45 Abs. 1 BWaldG

<sup>6</sup> Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 UmwRG bleibt § 44 a VwGO unberührt.

<sup>7</sup> Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 1 UmwRG Rn. 8.

<sup>8</sup> Die Außenwirkung manifestiert sich in der Beifügung der Rechtsbehelfsbelehrung.

<sup>9</sup> So stellt etwa eine bergrechtliche Rahmenbetriebszulassung, ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid oder ein Bebauungsplan auch keine abschließende Genehmigung dar.



bedarf es einer Waldumwandelungsgenehmigung nicht, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung zum Zwecke der Verteidigung beeinträchtigt wird.

Die Umweltverbände vertraten die Auffassung, dass § 45 Abs. 1 BWaldG sich nicht auf den Fall einer beabsichtigten Umnutzung erstreckt, denn die Norm verfolgt – ebenso wie die analoge Regelung des § 4 BNatSchG – allein den Zweck einer Bestandsschutzsicherung für bereits ausgeübte Nutzungen. D.h. eine Ausnahme besteht hier nur für den Fall, dass das bestehende Munitionsdepot durch den aufstehenden Wald beeinträchtigt wird, nicht jedoch für den Fall einer Umnutzung der Fläche für ein Militärkrankenhaus. Die Frage der Anwendbarkeit des § 45 BWaldG bei einer beabsichtigten Nutzungsänderung bleibt damit gerichtlich weiter offen.

### **Derzeit keine Rechtsgrundlage, um die Umweltverbände in einem UVP-pflichtigen Verfahren für Militärvorhaben auszuschließen**

Ein Ende bereitet hat der Beschluss des VG Neustadt hingegen der Praktik, gestützt auf die Übergangsvorschrift in § 25 Abs. 11 Satz 3 UVPG immer noch die bis Dezember 2006 geltende Regelung anzuwenden, wonach Ausnahmen vom UVPG – wie der Ausschluss der Umweltverbände – bei Vorhaben, die der Verteidigung dienen, durch eine Einzelfallentscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung möglich waren. Als Richtschnur für diese Entscheidung wurde eine interne Verwaltungsvorschrift erlassen.<sup>10</sup> Bereits seit dem 15.12.2006 verlangt § 3 Abs. 2 UVPG nunmehr hingegen eine Regelung durch Rechtsverordnung des Bundesverteidigungsministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium, wann für Vorhaben, die der Verteidigung dienen, die Anwendung des UVPG ausgeschlossen werden kann oder Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes zugelassen werden können. Mit dieser Neufassung des UVPG ist die sog. EG-Richtlinie Öffentlichkeitsbeteiligung in Bundesrecht umgesetzt worden. Da Gemeinschaftsrecht nur in Form eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ordnungsgemäß in deutsches Recht umgesetzt werden kann, war diese Umgestaltung des §

3 Abs. 2 UVPG zu einer Rechtsverordnungs-ermächtigung notwendig. Diese erforderliche Rechtsverordnung hat das Bundesverteidigungsministerium aber noch nicht erlassen, weshalb es an einer Rechtsgrundlage für die getroffene Ausnahmeentscheidung fehlt. Auf die frühere Fassung des UVPG kann trotz der Übergangsregelung nicht mehr zurückgegriffen werden, denn dem steht der sog. Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts entgegen. Das VG Neustadt betont:

*„Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts ist nämlich nicht nur von den nationalen Gerichten zu beachten, sondern er verpflichtet auch die Behörden dazu, entgegenstehendes nationales Recht unangewendet zu lassen; damit haben die Behörden – wie die damit befassten Gerichte – nicht nur die ‚Verwerfungskompetenz‘, sondern im konkreten Kollisionsfall auch eine unionsrechtlich geforderte ‚Verwerfungspflicht‘.“*

Es besteht daher derzeit keine Möglichkeit, auf diesem Weg die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem UVP-pflichtigen Verfahren zu beschränken, selbst wenn zwingende militärische Gründe bestehen!

---

## **Buchbesprechungen**

---

### **A) Bürgermeister und Mediation (Reihe Bürgermeisterpraxis) Eine Einführung in Mediation und andere Partizipationsverfahren im öffentlichen Bereich Nicole Becker / Arp Fittschen (Hrsg.) Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden 2012**

Immer häufiger kommt es vor, dass im Umweltbereich Umwelt- und Naturschützer damit konfrontiert werden, an Mediationsprozessen teilzunehmen oder selbst eine Mediation zur Konfliktlösung vorschlagen.

Denn nicht nur seit Stuttgart 21 fordern Bürger an politischen Entscheidungen direkt gestaltend mitzuwirken. In diesem Zusammenhang bietet Mediation einen konstruktiven Ansatz zum Abbau hoheitlicher Eingriffe zugunsten freiwilliger Vereinbarungen, was an-

<sup>10</sup> Abgedruckt bei Sagenstedt, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 3 UVPG Rn. 41.

gesichts knapper staatlicher Ressourcen und dem Anspruch von Bürgernähe überzeugend ist.

Häufig fehlt aber die Erfahrung und vor allem die Kenntnis über die theoretischen Grundlagen, um einen solchen Prozess richtig einschätzen zu können. Gerade in politischen Kontexten stellt sich für Umwelt- und Naturschützer immer wieder die Frage, ob das Mediationsverfahren nur als Methode zur Akzeptanzschaffung dienen soll, weshalb es z. B. wichtig ist, vor einer Mediation das Prinzip der Ergebnisoffenheit zu überprüfen – auch im Hinblick auf die eigene Verhandlungsbereitschaft.

Aber auch Themen wie Machtungleichgewichte zwischen Umweltschützern versus Vertretern aus Industrie und Wirtschaft müssen im Vorfeld geklärt sein, damit ein Mediationsverfahren gelingen kann.

Was genau unter einem Mediationsverfahren zu verstehen ist, und wie ein solches abläuft, ist Inhalt dieses Buches. Es besteht aus einer Zusammenstellung von Beiträgen verschiedener Autoren, die aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung unterschiedliche Blickwinkel auf das Thema der Mediation werfen. So werden in den neun Kapiteln nach einer ausführlichen Einführung in die Grundlagen der Mediation, ihrer gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der Darstellung der Qualitätsentwicklung folgende praxisnahe Themen auch anhand von Beispielen behandelt:

- Auswahl geeigneter Verfahren für verschiedene Anwendungsbereiche
- Beispiel 1: Mediation zur Lösung kommunalpolitischer Konflikte um die Genehmigung von Massentierhaltungsanlagen
- Beispiel 2: Besondere Herausforderungen für Mediationsverfahren in der öffentlichen Planung am Beispiel der Straßenbahn Mahrlstadt
- Beispiel 3: Mediation zur Lösung von Streitigkeiten zwischen oder innerhalb von Organen der Gemeinden
- Mediation als strukturgebende und verständnisklärende Methode im Rahmen von Prozess- und Projektsteuerung.

*Rechtsanwältin Felicia Petersen,  
Frankfurt a.M.*

## **B) Kreislaufwirtschaftsgesetzgebung:**

- 1) **Ludger-Anselm Versteyl / Thomas Mann / Thomas Schomerus:  
KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz. Kommentar, 3. Aufl. München (C.H. Beck Verlag) 2012, 656 Seiten, 95,00 €, ISBN 978-3-406-63775-9**
- 2) **Alexander Schink / Andrea Versteyl (Hrsg.):  
KrWG – Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, Berlin (Lexxion Verlag) 2012, 1179 Seiten, 98,00 €, ISBN 978-3-86965-188-0**

Es ist nicht alltäglich, dass fast gleichzeitig zwei Gesetzeskommentare zum gleichen Rechtsgebiet erscheinen, die von Autoren gleichen Familiennamens verantwortet werden. Die Doppelung des Namens Versteyl bei zwei Kommentaren zum Kreislaufwirtschaftsgesetz erklärt sich aus der einschlägigen Tätigkeit der Rechtsanwälte Ludger-Anselm und Andrea Versteyl, die früher einmal verheiratet waren und nun in konkurrierenden Verlagen publizieren. Dabei hat der Kommentar aus dem Beck-Verlag den Vorteil, vom Standardwerk-Renommee der zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erschienenen Voraufgabe zu profitieren, während die Kommentierung aus dem Lexxion-Verlag neu am Markt ist.

Bedarf für die Neuerscheinungen ist zweifellos vorhanden, weil seit 2003 keine vergleichbaren gebundenen Erläuterungen zum Abfallrecht mehr herausgekommen sind und nun seit Juni 2012 ein neues Gesetz gilt (vgl. *RdN-Schnellbrief* 171, S. 20). Das KrWG stellt seine Anwender vor nicht unerhebliche Probleme: Die Abgrenzung zwischen Abfall und Produkt oder Gebrauchsgut ist nur zum Teil geklärt und wird von den Behörden weiterhin unterschiedlich gehandhabt. Neue Begriffe und Definitionen – etwa von „Abfallbewirtschaftung“, „Entsorgung“ und „Recycling“ – sind geeignet, Verwirrung zu stiften. Der Konflikt zwischen Privatwirtschaft und Kommunen um den Zugriff auf Verwertungsabfälle ist durch das gemeindefreundliche Altpapier-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2009 und den Formelkompromiss in § 17 KrWG keineswegs beigelegt worden, sondern tobt nunmehr weiter vor dem Europäischen Gerichtshof. Schließlich haben man-

che Neuerungen, wie z.B. die umfassenden Anzeigepflichten für Abfallsammler nach §§ 18 und 53, eine Flut von Verwaltungsverfahren erzeugt, die viele Behörden überfordert. In dieser Situation wird praxisnaher Rechtsrat gebraucht.

Obwohl beide Kommentare ersichtlich eine Mischung von Wissenschaftlichkeit und Praxisbezug anstreben, lösen sie den Anspruch unterschiedlich ein. Anders als man es vielleicht erwarten würde, ist es nicht der von zwei Hochschullehrern und einem Rechtsanwalt verfasste Beck-Kommentar, sondern der von elf größtenteils anwaltlich tätigen Autoren geschriebene Lexxion-Band, der durch überbordenden Umfang und für Fußnoten verschenkten Platz auffällt. Inhaltlich ist der „Schink/Versteyl“ systematischer gegliedert – regelmäßig nach dem Muster A. Rechtsentwicklung / B. Wesentlicher Inhalt / C. Entstehungsgeschichte/EU-rechtlicher Hintergrund / D. Kommentierung – und bis zu vier Gliederungsebenen, während sein Gegenstück sich mit der Grobunterteilung in „Allgemeines“ und „Einzelfragen“ sowie drei Gliederungsebenen begnügt. Dank des vertrauten Layouts der Beck-Kommentare mit meist relativ knappen Absätzen und fettgedruckten Schlüsselwörtern fällt das Navigieren hier trotzdem mindestens genauso leicht wie in dem optisch an die Zeitschrift „AbfallR“ angelehnten Band aus dem Hause Lexxion.

Der Text abfallrechtlicher Verordnungen findet sich, anders als noch im „Kunig/Paetow/Versteyl“ von 2003, in keinem der Kommentare mehr, was aber bei dem heute so viel leichteren Zugang zu solchen Texten im Internet gut verschmerzt werden kann. Befremdlich wirkt allerdings bei der Lexxion-Ausgabe das Weglassen der vier Anlagen zum Gesetz. Hier hätte sich zumindest, wie bei der Konkurrenz, ein Abdruck mit dem Hinweis auf die einschlägigen Teile der Gesetzeskommentierung empfohlen.

In ihren juristischen Positionen liegen die zwei Neuerscheinungen oft nicht weit auseinander. Die Autoren argumentieren differenziert und halten sich von extremen Parteinahmen à la Weidemann eher fern. Auch in dem anwaltlich geprägten Sammelwerk sorgen die Beteiligung von Kommunal- und Wirtschaftsvertretern am Autorenkreis sowie

die Expertise zumal des Ex-Staatssekretärs Schink und des Paderborner Fachanwalts Dippel für eine ausgewogene Darstellung der Konfliktthemen, etwa im Bereich von Überlassungs- und Entsorgungspflichten. Zukunftsweisende Gesetzeskritik aus ökologischer Sicht wird man freilich in beiden Büchern vergebens suchen.

Die zwei Kommentare bieten insgesamt solides Handwerkszeug für den Praktiker und eine historisch und EU-rechtlich fundierte Einführung in die Themen des Abfallrechts. Wer es kurz und kompakt liebt, ist mit dem Beck'schen Kommentar besser bedient, doch lohnt sich für die schwierigeren Fragen ein vergleichender Blick in das Konkurrenzprodukt aus Berlin. Angesichts der steten Weiterentwicklung des Umweltrechts und der wachsenden Herausforderungen einer nachhaltigen Ressourcen- und Kreislaufwirtschaft, braucht es allerdings wenig Phantasie, um vorauszusagen, dass die nächsten Auflagen nicht lange auf sich warten lassen werden.

*Regierungsdirektor Dr. Thomas Ormond,  
(Frankfurt am Main)*

---

## Termine und Information

---

### 1) **Ankündigung IDUR-Seminar:**

#### **Windkraft und Bauleitplanung**

**Samstag, 13. April 2013, 10 – 16 Uhr  
Bürgerhaus Gutleut, Frankfurt am Main**

Die Veranstaltung richtet sich an aktive Bürgerinnen und Bürger, insb. Mitglieder von Natur- und Umweltschutzverbänden und an Vertreter von Behörden und Planungsbüros. Der Bezug zur Praxis steht im Vordergrund des Seminars.

*Inhalt, Programmablauf und Anmeldebedingungen des Seminars werden im Januar 2013 auf unserer Homepage und per Email bekannt gegeben.*

### 2) **NABU und BUND, Landesverbände Baden-Württemberg:**

**Naturschutztage am Bodensee  
Naturschutz quo vadis  
Energiepolitik**

**Landwirtschaft  
Wald und Nationalparks  
Exkursionen, Foren, Feste**

**3. – 6. Januar 2013  
Milchwerk Radolfzell**

Alle Informationen sind zu finden unter  
<http://www.naturschutztage.de/>

**3) Umweltinstitut Offenbach:**

**- Naturschutz Kompakt  
Viertägiger Lehrgang zu rechtlichen und  
planerischen Grundlagen des projektbe-  
zogenen Naturschutzes**

Vermittelt werden rechtliche Rahmenbedin-  
gungen und fachlichen Grundlagen zur pla-  
nerischen Umsetzung.

Zur Zielgruppe gehören u.a. Vertreter von  
Verbänden, Vereinen, Mitarbeiter von Pla-  
nungs- und Ingenieurbüros, Naturschutzbe-  
auftragte von Städten und Gemeinden.

**Termin: 25.-28.02.2013 Offenbach a.M.**  
Teilnahmegebühr 945.- € zzgl. MwSt.

IDUR-Mitglieder erhalten 15 % Rabatt auf die  
Teilnahmegebühren.

**- Artenschutz in Fachplanungen  
Gem. FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat)  
Eintägiger Praxis-Workshop**

Ziel des Seminars ist es, ausgehend vom  
Text des Anhangs IV, die Konsequenzen für  
die planerische Praxis aufzuzeigen und an-  
hand von Praxisbeispielen die Umsetzung  
der artenschutzrechtlichen Genehmigung zu  
erläutern.

Zielgruppe: u.a. Mitarbeiter von Planungs-  
und Ingenieurbüros, Naturschutzbeauftragte

von Städten und gemeinden, Behördenver-  
treter, Vertreter von Verbänden und Verei-  
nen.

**Termin: 28.02.2013 Offenbach a.M.**  
Teilnahmegebühr 380.- € zzgl. MwSt.

Weitere Informationen und Anmeldung unter  
[www.umweltinstitut.de](http://www.umweltinstitut.de)

---

**IDUR Publikationen**

---

**Recht der Natur-Sonderheft Nr. 67:**

**Halime Serbes: Rechtliche Anforderungen  
an die Planung und Genehmigung von  
Windkraftanlagen;  
Hrsg. IDUR, Frankfurt a.M., März 2012**

Inhalt: Rechtliche Grundlagen/Genehmigung  
von Windenergieanlagen (BlmSchG, UVPG)/  
Planungsrechtliche Ebene (ROG, BauGB,  
Artenschutz) / Windenergieanlagen im Wald /  
Rechtsschutz von Anlagebetreibern, Nach-  
barn, Gemeinden und Naturschutzverbän-  
den.

Das vollständige Inhaltsverzeichnis finden  
Sie auf unserer Homepage [www.idur.de](http://www.idur.de)

**Recht der Natur-Sonderheft Nr. 66:**

**Lukas/Würsig/Teßmer: Artenschutzrecht  
Hrsg. BUND, BV Berlin, Redaktion IDUR,  
Juli 2011**

Das vollständige Inhaltsverzeichnis finden  
Sie auf unserer Homepage [www.idur.de](http://www.idur.de)

Beide RdN-Leitfäden können für 17.- Euro  
zzgl. Porto gegen Rechnung bei der IDUR-  
Geschäftsstelle bestellt werden: [info@idur.de](mailto:info@idur.de)

**Der IDUR-Vorstand bedankt sich von Herzen bei Mitgliedern und Förderern für die aktive und  
finanzielle Unterstützung und wünscht allen Leserinnen und Lesern ein gutes Jahr 2013.**

**Impressum: Herausgeber im Selbstverlag:** Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** [info@idur.de](mailto:info@idur.de), **Internet:** [www.idur.de](http://www.idur.de), **Redaktion:** Monika Mischke. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **LeserInnenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei LeserInnenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671